

Richtlinie Nachsuchenwesen

mit Gültigkeit ab 1.1.2023 (Stand: 1.9.2025)

I. Grundsatz

Die Nachsuche ist eine unabdingbare Pflicht. Sie ist nach den jagd- und tierschutzrechtlichen Grundsätzen, der Waidgerechtigkeit und aufgrund nachstehender Grundlagen durch jeden Jagdverein im Kanton Aargau sicherzustellen. Jedes nach dem Gesetz jagdbare, verletzte oder mutmasslich verletzte Wildtier muss zwingend fach- und zeitgerecht nachgesucht werden. Es soll jeweils für die Aufgabe **das am besten geeignete Nachsuchegespann** zum Einsatz kommen.

II. Arten von Nachsuchen

Die verschiedenen Arten von Nachsuchen lassen sich wie folgt unterscheiden:

a. Totsuche

Eine Totsuche zeichnet sich dadurch aus, dass am Anschuss/Unfallstelle Pirschzeichen vorhanden sind, die mit grösster Wahrscheinlichkeit darauf schliessen lassen, dass das Wildtier in unmittelbarer Nähe, nach einer kurzen Totflucht verendet ist.

Folgende Pirschzeichen deuten in der Regel auf eine Totsuche hin:

- Lungen- Leberstücke oder Panseninhalt bei Rehwild
- Lungenstücke bei den übrigen Wildarten

Eine Totsuche kann mit allen geprüften Nachsuchehunden durchgeführt werden.

b. Kontrollsuche

Kann die Anschuss-Stelle nicht lokalisiert werden, resp. ist aufgrund fehlender Pirschzeichen nicht klar, ob das Wildtier verletzt ist, so ist mit einem dafür ausgebildeten Hund eine Kontrollsuche durchzuführen.

Jeder ungeklärte Schuss und jeder Verkehrsunfall mit einem Wildtier, wird mit einem geeigneten Hund kontrolliert.

Eine Kontrollsuche kann mit allen geprüften, erfahrenen und hatzfähigen Nachsuchehunden durchgeführt werden.

c. Erschwerte Nachsuche auf noch lebendes/fluchtfähiges Wild (mögliche Hatz)

Wenn aufgrund der vorgefundenen Pirschzeichen nicht von einer Totsuche ausgegangen werden kann, muss mit einer Hatz gerechnet werden. Dies ist in der Regel auch bei Schrotschüssen oder Verkehrsunfällen der Fall.

Eine Nachsuche mit möglicher Hatz kann mit allen **geprüften, erfahrenen und hatzfähigen Nachsuchehunden** durchgeführt werden.

(Hatzfähige Hunde hetzen das flüchtende Wild scharf, packen schwaches Wild zuverlässig und stellen wehrhaftes Wild hartnäckig und ausdauernd. Somit kann das verletzte Wild schnellstmöglich von seinen Qualen erlöst werden.)

III. Durchführen der Nachsuche

a. Verhalten am Anschuss/Unfallstelle

(s. auch Schema «Die richtigen Entscheidungen am Anschuss» im Anhang)

- Auf der Einzeljagd, wenn kein geeignetes Gespann vor Ort ist, kann der unmittelbare Anschuss vorsichtig angegangen werden.
- Kann der Anschuss nicht auf Anhieb gefunden werden, ist der Anschussbereich sofort und auf gleichem Weg wieder zu verlassen.
- Gefundene Pirschzeichen sind zu markieren resp. für den Hundeführer aufzuheben.
- Wenn ein geeignetes Nachsuchegespann vor Ort ist (z.B. bei Gesellschaftsjagden) soll der Jäger den Anschuss nicht angehen, sondern dem Nachsucheführer nur seinen Stand, die Schuss- und die Fluchrichtung bekannt geben.

b. Aufbieten des Nachsuchegespanns

- Das eingesetzte Nachsuchegespann muss nicht zwingend aus dem eigenen Jagdverein stammen.
- Es soll für jede Situation **das am besten geeignete, verfügbare Hundegespann** für die anstehende Aufgabe eingesetzt werden.
- Über die APP «JAGDAARGAU» können verfügbare und geeignete Nachsuchegespanne direkt kontaktiert werden.
- Auf Gesellschaftsjagden ist es sinnvoll, dass erfahrene Nachsuchegespanne direkt vor Ort sind und an der Jagd teilnehmen. (Faustregel pro 15 Jäger mindestens ein Nachsuchegespann)
- Treiben auf Gesellschaftsjagden im Herbst und im Winter sollen so zeitig beendet werden, dass für Nachsuchen noch genügend Tageslicht verbleibt.
- Aus dem gleichen Grund sollen bei abendlichen Ansitzjagden anfallende Nachsuchen sofort und nicht erst nach Ende Büchsenlicht durchgeführt werden.

c. Durchführen der Nachsuche

- Der Hundeführer trifft die Entscheidungen und hat die Verantwortung als Einsatzleiter für die Organisation und Durchführung der Nachsuche vor Ort.
- Nur der Hundeführer trägt dem Wild den Fangschuss an, ausser er delegiert denselben ausdrücklich.
- Der Hundeführer entscheidet ob weitere Schützen oder andere Begleiter an der Nachsuche teilnehmen oder abgestellt werden.
- Auf Schalenwild wird die Nachsuche immer am langen Riemen durchgeführt, bis es zu einer allfälligen Hatz kommt.
- Zur Hatz auf Schalenwild soll ein Hund nur geschnallt werden, wenn man sich am Riemen nahe genug an das verletzte Wild herangearbeitet hat und wenn ein Hund zur Verfügung steht, der für die bevorstehende Hatz geeignet ist.
- Ausser bei eindeutigen Totsuchen sind aus Sicherheits- und Tierschutzgründen Nachsuchen bei Dunkelheit zu unterlassen.

Subsidiär gelten die detaillierten Ausführungen gemäss dem Merkblatt „Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachsuche“ der AGJ, welche auch auf der Homepage von JAGDAARGAU (www.revierjagd-aargau.ch) nachgelesen werden können. Empfohlene Literatur: Stefan Mayer, Hubert Kapp: Schuss und Anschuss, Kosmos Verlag 2016.

IV. Nottötung von Wildtieren

Folgende Grundsätze sind bei einer Nottötung zu beachten:

- Die Sicherheit des Umfeldes und des Gespanns hat erste und oberste Priorität.
- Unnötiges Annähern an ein fluchtunfähiges Wildtier ist zu vermeiden.
- Wenn immer möglich sollen Personen, die nichts mit der Nottötung zu tun haben, weggewiesen werden.
- Für gezielte Tötungen soll das jeweils mildeste Mittel, welches sicher zum Ziel führt, angewendet werden.
- Der gezielte Tötungs- und Fangschuss ist, wenn immer möglich, anzustreben.
- Nur, wenn aus Sicherheitsgründen nicht geschossen werden kann, ist der Kammerstich mit einem zweckmässigen Messer erlaubt.

Vergleiche die Publikationen von Univ. Doz. Dr. Armin Deutz (Schweizer Jäger Nr. 6/2016), und von Walter Müllhaupt: Nottötung von Wildtieren, Jagd&Natur Nr. 6/2013) welche auf der Homepage von JAGDAARGAU (www.revierjagd-aargau.ch) nachgelesen werden können.

V. Wildfolge/Reviergrenzüberschreitung auf der Nachsuche

Der neue § 17 Abs. 5^{bis} AJSV regelt: Wird die Nachsuche über die Reviergrenze nicht zwischen den Nachbarrevieren geregelt, dürfen Nachsuchen unter zeitnaher Information des Nachbarreviers uneingeschränkt über Reviergrenzen hinaus erfolgen.

Antrag Hundekommission: 27.11.2022

Beschluss Vorstand JAGDAARGAU: 08.02.2023

Bestätigt Vorstand JAGDAARGAU: 03.09.2025

Rechtliche Grundlagen Bund und Kanton (Stand: 1.9.2025):

Art. 4 Abs. 2 TSchG

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 16 Abs. 2 lit. a TSchV

Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten.

Art. 8 Wildtierschutz JSG

1 Haben Jagdberechtigte bei der Ausübung der Jagd Wildtiere verletzt oder können sie dies nicht klar beurteilen, so sorgen sie innert nützlicher Frist für eine fachgerechte Nachsuche. Die Kantone regeln die Einzelheiten.

2 Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Jagdaufseherinnen und -aufseher können verletzte oder kranke Tiere jederzeit erlegen. **Die Kantone können Jagdberechtigten gestatten, verletzte oder kranke Tiere jagdbarer Arten jederzeit zu erlegen.** Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 18 Übertretungen JSG

1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung die fachgerechte Nachsuche innert nützlicher Frist unterlässt, nachdem er oder sie bei der Ausübung der Jagd ein Wildtier verletzt hat oder dies nicht klar beurteilen kann (Art. 18 Abs. i³⁴ JSG)

Art. 1a Nachsuche verletzter Wildtiere JSV

Die Kantone sorgen dafür, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden für die Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden, zeit- und fachgerechte Unterstützung erhalten.

Art. 1b Fachkunde zum Töten von Wildtieren JSV

1 Das Töten von freilebenden Wildtieren bei der Jagd, bei der Nachsuche oder bei behördlich angeordneten Massnahmen ist nur fachkundigen Personen im Sinne von Artikel 177 Absatz 1bis der Tierschutzverordnung vom 23. April 20082 (TSchV) gestattet.

2 Personen, die eine kantonale Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter, eine kantonale Jagdprüfung oder eine vom Kanton als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, gelten als fachkundig.

Art. 2a Einsatz von Jagdhunden JSV

Der Zweck des Einsatzes von Jagdhunden **ist das weitgehend selbstständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von Wildtieren sowie das Suchen von kranken oder verletzten Wildtieren. Bei verletzten Wildtieren umfasst der Einsatzzweck zusätzlich das Greifen, sofern das Nottöten dieser Tiere nicht möglich ist.**

Art. 2, Abs. 2 lit. b Art. 2 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel JSV

Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.⁷

Art. 2, Abs. 2bis, lit. b^{bis} JSV

Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:

- Jagdhunde: die Ausbildung **und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche**, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.

§ 2 Abs. 2 AJSG

Die Jagd ist so auszuüben, dass die Würde der Tiere gewahrt bleibt.

§ 15 Abs. 1 AJSG

Die Jagdgesellschaften sind für Jagdplanung und Jagdbetrieb in ihren Revieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, von Land- und Waldwirtschaft sowie Natur- und Tierschutz.

§ 15 Abs. 6 AJSG

Benachbarte Jagdgesellschaften regeln die Nachsuche von Wildtieren über die Reviergrenze hinaus und arbeiten in Gebieten mit grossen Wildschäden sowie in Seuchenfällen revierübergreifend zusammen.

§ 17 Abs. 1 AJSV

Auf der Jagd sind zum Aufstöbern, zur Baujagd, zum Vorstehen, zur Nachsuche und zum Apportieren nur geeignete Hunde zu verwenden.

§ 17 Abs. 3 AJSV

Für die Wasserjagd und die Verlorensuche müssen geprüfte Apportierhunde eingesetzt werden.

§ 17 Abs. 5 AJSV

Für jedes beschossene oder verunfallte Wildtier, das nicht auf Sichtdistanz verendet ist, muss eine **fachgerechte Nachsuche** mit einem geprüften Nachsuchehund durchgeführt werden.

§ 17 Abs. 5bis

Wird die Nachsuche über die Reviergrenze nicht zwischen den Nachbarrevieren geregelt, dürfen Nachsuchen unter zeitnaher Information des Nachbarreviers uneingeschränkt über die Reviergrenzen hinaus erfolgen.

§ 17 Abs. 6 AJSV

Anerkannt sind Prüfungen und Nachweise gemäss schweizerischem Standard oder gemäss Reglementen mit vergleichbaren Anforderungen.

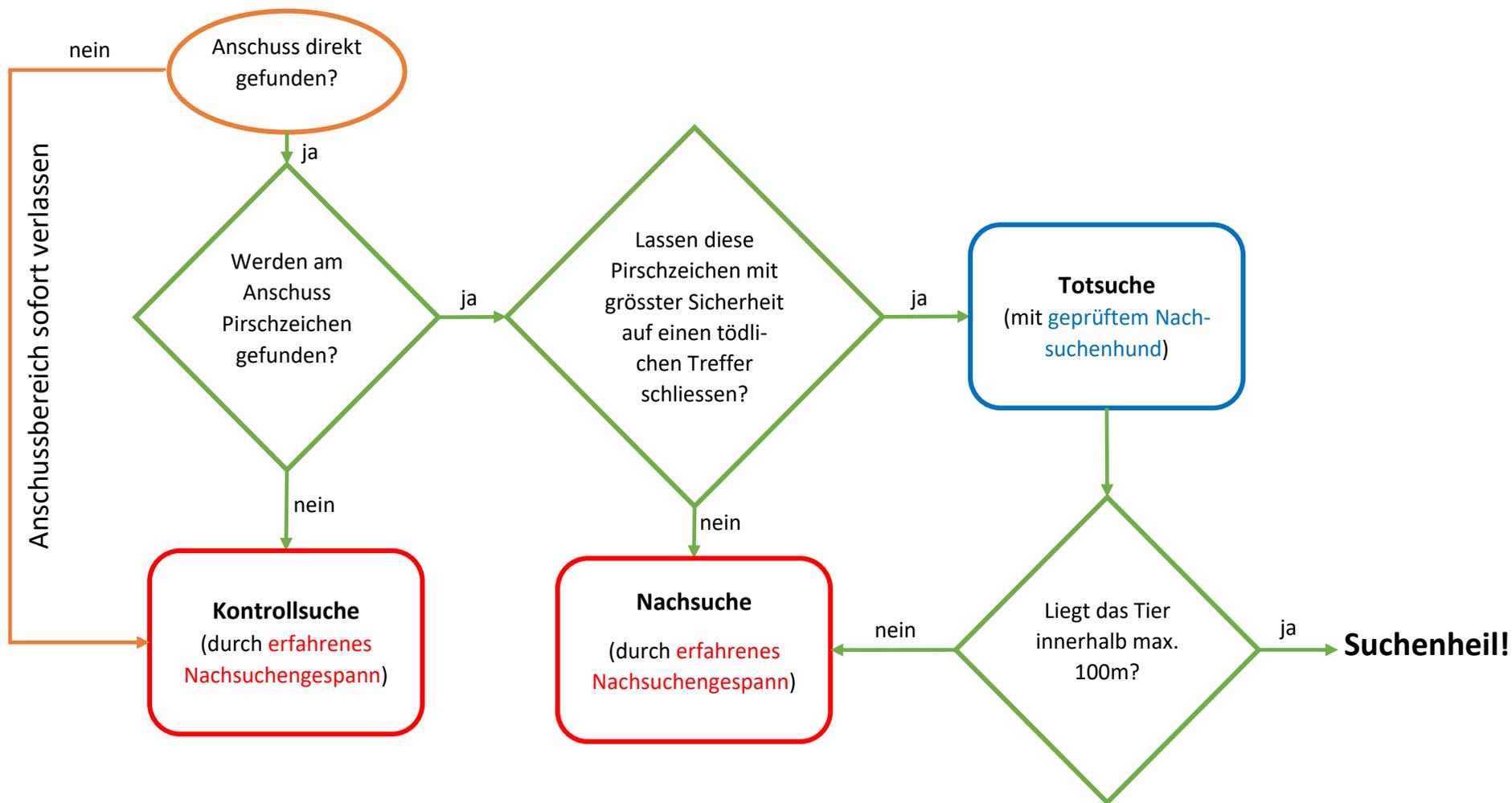
§ 27 Abs. 2e AJSV

Jagdaufseher/innen sind Melde- und Koordinationsstelle bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Wildtieren, insbesondere bei Unfällen mit Wildtieren und bei allfällig notwendigen Nachsuchen auf verletzte Wildtiere.

Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 6B 411/2016 vom 7.6.2016

Wer ein Wildtier, das er beschossen hat, pflichtwidrig nicht zeit- und fachgerecht nachsucht, verstösst, wenn er durch das Unterlassen der Nachsuche dem Wildtier, da es verletzt ist, ungerechtfertigt Leiden zufügt, auch gegen den in Art. 4 Abs. 2 TSchG festgelegten Grundsatz, was bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit strafbar ist.

Die richtigen Entscheidungen am Anschuss



Hunde ohne Schweissprüfung: Sind ab 1.1.2023 gemäss § 17 Abs. 5 AJSV für Nachsuchen nicht mehr zugelassen.

Geprüfter Nachsuchehund: Nachsuchehund, der nach schweizerischem Standard geprüft ist (oder gemäss Reglementen mit vergleichbaren Anforderungen).

Erfahrenes Nachsuchengespann: Erfahrener Nachsucheführer mit zweckmässiger Ausrüstung und geprüftem, erfahrenem und hatzfähigem Nachsuchehund.